

Kriegsvölkerrecht : Teil des schweizerischen Angebotes zum PfP-Programm

Autor(en): **Forster, Raoul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **165 (1999)**

Heft 3

PDF erstellt am: **18.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-65943>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kriegsvölkerrecht – Teil des schweizerischen Angebotes zum PfP-Programm

Raoul Forster

Nachdem der Bundesrat am 30.10.1996 entschied, dass die Schweiz sich an der NATO-Partnerschaft für den Frieden beteiligt, unterbreitete Bundesrat Flavio Cotti am 11.12.1996 anlässlich der Unterzeichnung eines Rahmenprogrammes in Brüssel ein Präsentationsdokument. Der Bereich Kriegsvölkerrecht wird als eine von neun Prioritäten der Schweizer Beteiligung aufgeführt.

In der Folge wurde die Sektion Kriegsvölkerrecht beauftragt, ein Projekt für ein Seminar vorzubereiten. Das Seminarprogramm, welches mit der Direktion Völkerrecht des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten EDA vorbesprochen worden war, wurde im April 1997 genehmigt. Bei der Vorbereitung des Anlasses waren verschiedenste Stellen aus beiden Departementen beteiligt, nicht zuletzt das Verbindungsbüro zur Partnerschaft für den Frieden in Mons und die Schweizer Verteidigungsattachés in den betroffenen Ländern, welche dafür sorgten, dass die 33 Teilnehmer und 9 Referenten aus insgesamt 17 Ländern den Weg nach Chavannes-de-Bogis bei Genf fanden.

Zielpublikum

Die Genfer Konventionen und ihre Zusatzprotokolle sind bisher von der grossen Mehrzahl der PfP-Staaten ratifiziert worden. Bei der Integration der Inhalte in die militärische Ausbildung sowie in die Reglemente besteht allerdings nach wie vor erheblicher Handlungsbedarf, namentlich auch in der Schweiz.

Als ideale Zielgruppe wurden Kommandanten oder Stabsoffiziere auf Stufe Truppenkörper bis Brigade festgelegt. Besonders willkommen waren Offiziere, welche für eine

friedenserhaltende Operation vorgehen sind.

Bei den eingegangenen Anmeldungen waren Kommandanten und Rechtsberater im Bereich humanitäres Völkerrecht zu gleichen Teilen vertreten, was den Gedankenaustausch zwischen Kommandanten und Spezialisten förderte und das Seminar dadurch bereicherte.

Referenten und Teilnehmer

Die hohe Zahl ausländischer Referenten ergibt sich aus den Themen und der Konzeption des Seminars, welche durch Schweizer mangels Felderfahrung nicht abgedeckt werden kann.

Die hohe Zahl von Schweizer Teilnehmern wirkte sich auf das Seminar positiv aus, da das Seminar einerseits für viele Schweizer Offiziere Gelegenheit zu einem ersten Kontakt mit einer PfP-Aktivität bot und andererseits die ausländischen Teilnehmer zum ersten Mal Kontakt mit Schweizer Offizieren und unserem Milizsystem erlebten.

Zielsetzungen des Seminars

Ein dreitägiges Seminar kann sensibilisieren und informieren, es wäre jedoch vermessen zu glauben, dass eine umfassende Ausbildung angeboten werden kann. Folgende Zielsetzungen wurden deshalb vorgegeben. SLAC soll:

- Militärische Kommandanten für die Bedeutung des Kriegsvölkerrechts sensibilisieren.
- Betrachtungsweisen zur Umsetzung des Kriegsvölkerrechts von Kommandanten mit Kriegserfahrung mit denjenigen von Kriegsvölkerrechts-Spezialisten gegenüberstellen.
- Teilnehmer mit aktuellen Informationen zu Rechtsproblemen in Situationen unterhalb der Kriegsschwellen sowie in friedensfördernden Operationen vertraut machen.
- Informationen zu Kriegsvölker-

rechts-Ausbildung, -Ausbildungsmit-teln und -methoden austauschen.

Beispiele der Beachtung bzw. Nichtbeachtung des Kriegsvölkerrechts in Konflikten der jüngeren Vergangenheit

Alle Referate bestätigten die Auffassung, dass Beachtung des Kriegsvölkerrechts sicherlich militärisch keine Nachteile mit sich bringt, schwere Verletzungen jedoch u.U. mittel- und längerfristig entscheidend an der Niederlage einer Kriegspartei Anteil haben können.

Während sich im Falkland-Krieg beide Parteien bemühten, die Auswirkungen der Feindseligkeiten in engen Grenzen zu halten (so wurden z.B. keine Vergeltungsmassnahmen auf dem Festland vorgenommen), ergab sich im zweiten Golfkrieg ein klares Ungleichgewicht zwischen einer Kriegspartei, die seit Kriegsausbruch die Grundregeln des humanitären Völkerrechts in schwerster Weise verletzte, und der alliierten Koalition, welche sich bemühte, die Regeln so gut wie möglich einzuhalten, was sich u.a. auf die Wahl der Waffen auswirkte.

Irak bezahlte seine grausame Kriegsführung mit dem Auseinanderbrechen der arabischen Solidarität und einem mehr oder weniger aktiven Mitmachen der meisten arabischen Länder in der alliierten Koalition. Der ehemalige Kommandant der IFOR (Eingreiftruppe der NATO in Bosnien) sprach sich für eine dezidierte Politik gegenüber Regimen oder Fraktionen aus, welche sich in grösster Weise über internationales Recht hinwegsetzen.

Oft geäusserte Meinungen, dass westliche Armeen sich besser ans Völkerrecht hielten als «unzivilisierte» Guerillas, wurden im vierten Referat widerlegt. Am Falle des Befreiungskampfs in Zimbabwe (vormals Rhodesien) kann nämlich gezeigt werden,

dass die Armee des weissen Minderheitsregimes sogar vom Einsatz von C-Waffen nicht zurückschreckte. Die grausame Kriegsführung, welche insbesondere die schwarze Zivilbevölkerung hart traf, entzog dem Minderheitsregime jede Legitimation, insbesondere im westlichen Ausland. Hätte sich die Guerilla gleich verhalten, wäre ihr Kampf nach kurzer Zeit vorbei gewesen. Guerilleros, welche sich Völkerrechtsverletzungen zu Schulden kommen liessen, wurden denn auch von den eigenen Kommandanten hart bestraft.

Der rechtliche Rahmen von Operationen unterhalb der Kriegsschwelle

Anstelle von klassischen Kriegseinsätzen treten heute vermehrt Operationen in unklaren Situationen unterhalb der Kriegsschwelle. Das eigentliche Kriegsvölkerrecht ist demzufolge nur teilweise oder gar nicht anwendbar. Dennoch müssen rechtliche Grundsätze strikt beachtet werden, sie sind in den meisten Fällen gar weit restriktiver als in internationalen bewaffneten Konflikten.

Der Waffeneinsatz ist nur als letztes Mittel toleriert, wenn Armeeformationen zum Erhalt oder der Wiederherstellung von «law and order» eingesetzt werden. Dies erfordert spezielles Training und entsprechende Ausrüstung (z.B. Schutzschilder, kugelsichere Westen usw.). Nach der Ansicht beider Referenten können solche Einsätze nicht improvisiert werden. Eine strikte Trennung zwischen Kampfeinsatz und Einsätzen in Operationen unterhalb der Kriegsschwelle ist unabdingbar.

Der Auftrag in Situationen unterhalb der Kriegsschwelle sieht die Gewaltverminderung, das Verhindern von Gewalteskalation vor, während ein klassischer Kampfauftrag die Vernichtung des gegnerischen Widerstandes enthält. Militärische Verbände, die sich in Peace-keeping oder ähnlichen Einsätzen befunden haben, müssen nach Beendigung der Mission wiederum für ihre Hauptaufgabe geschult werden.

Gerichtliche Durchsetzung des humanitären Völkerrechts

Anhand des schweizerischen Militärstrafwesens sollte aufgezeigt werden, dass jeder Vertragsstaat der Genfer Konventionen auf nationaler Ebene Massnahmen für die Bestrafung von Kriegsverbrechen vorsehen muss und kann.

Gewisse Fortschritte bei der Verhaftung von mutmasslichen Kriegsverbrechern sind zwar erkennbar, aber noch halten sich die Hauptverantwortlichen der Verbrechen in Freiheit auf. Eine Stärkung des Rechts wird durch die Errichtung des permanenten Kriegsverbrechertribunals erfolgen.

Fragen der praktischen Ausbildung

Die Präsentationen des IKRK, Deutschlands, Rumäniens, Schwedens und der Schweiz liessen erkennen, dass vielerorts Anstrengungen zur Verbesserung der kriegsvölkerrechtlichen Ausbildung unternommen werden. Noch fehlt es am Austausch von geeignetem Unterrichtsmaterial (Filmen, CD-ROM usw.), welcher z.B. im Rahmen von PfP-Workshops institutionalisiert werden könnte. Allein die Tatsache, dass auch in den Nachbarländern seriös Kriegsvölkerrecht ausgebildet wird, wirkt motivierend.

Dass die Ausbildung stufengerecht erfolgen muss und auf Stufe Soldat bis Zug im wesentlichen praktisch, in normale Gefechtsausbildung integriert erfolgen soll, wurde mit der praktischen Demonstration in Bière verdeutlicht. Ausbildung des Kriegsvölkerrechts ist Kommandantensache!

Ergebnis des Seminars

Es ist gelungen, Referenten mit Einsatz- oder Kriegserfahrung zu verpflichten, die die Teilnehmer mit qualitativ hochstehenden Referaten zu fesseln wussten.

■ Die angebotene Information umfasste nebst Situationen «klassischer bewaffneter Konflikte» auch die Problematik «Konflikte unterhalb der Kriegsschwelle» und besondere Einsätze.

■ Die Schwierigkeiten der gerichtlichen Durchsetzung des Kriegsvölkerrechts wurden aufgezeigt, ebenso jedoch die Bereitschaft der Staaten, das vorhandene (wenn auch noch unvollständige) Instrumentarium zu nutzen.

■ Ausbildung des Kriegsvölkerrechts war ein Schwergewichtsthema des Seminars, dazu gehört eine praktische Sequenz im Felde. Die nationalen Beiträge einzelner Teilnehmer waren wichtig, um allen Teilnehmern vor Augen zu führen, dass Kriegsvölkerrecht auch anderswo ausgebildet wird.

■ Nicht im Programm als Zielsetzung aufgeführt, jedoch von herausragender Bedeutung sind die Gespräche und Kontakte von Referenten und Teilnehmern zwischen den einzelnen Sequenzen.

Der Erfolg des Seminars wurde bei der letztjährigen Durchführung bestätigt, SLAC hat heute seinen festen Platz im Schweizer Angebot im Rahmen der Partnerschaft für den Frieden. ■